



Antrag D 1

Antragsteller: Frankfurt Flughafen

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Einführung Besoldungsordnung „P“

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, sich der GdP-Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass eine Besoldungsordnung 'P' eingeführt wird, die insbesondere den besonderen Risiken des Polizeiberufs Rechnung trägt und gezahlte Zulagen für diese Erschwernisse (so z. B. die der Polizeizulage) auch in der Anrechenbarkeit der Versorgung Rechnung trägt.

Begründung:

Hierzu gibt es bereits mannigfaltige Initiativen und Begründungen, denen wir uns anschließen möchten. Dieser Antrag reflektiert somit auf eine finanzielle Besserstellung für zukünftige Pensionärinnen und Pensionäre.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag D 2

Antragsteller: Koblenz

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Ablehnung

Betrifft: Aussetzen des Personalentwicklungskonzepts bis 2022

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass das Personalentwicklungskonzept(PEK) der Bundespolizei bis zum Ende des Jahres 2022 aus personalwirtschaftlichen Gründen ausgesetzt werden soll.

Begründung für eine Aussetzung des Personalentwicklungskonzeptes bis 2022:

Das Personalentwicklungskonzept (PEK) der Bundespolizei ist ein Instrument der Personalentwicklung und Steuerung. Es besteht die Verpflichtung des/der Einzelnen sich einer breiten beruflichen Weiterbildung durch Einsatz in unterschiedlichen Bereichen der Bundespolizei zu unterwerfen um eine höherwertige Verwendung anstreben zu können. Dadurch werden die Polizeibeamtinnen und -beamten weitläufig qualifiziert und in die Lage versetzt im späteren Berufsleben auf einen großen Erfahrungsschatz zurückgreifen zu können und Maßnahmen mit Wirkung nach außen und nach innen, im gesamten Spektrum der Möglichkeiten fachlich qualifiziert zu treffen.

Um diese Qualifikation zu erreichen sind die Kolleginnen und Kollegen gezwungen Verwendungen von je zwei Jahren Dauer anzustreben und dann die Verwendung zu wechseln. Der sich daraus ergebende Nachteil ist, dass alle zwei Jahre ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin in ein Aufgabengebiet eingewiesen werden muss. Je nach Bereich und Aufgabe vergehen mehrere Monate bis die anfallende Arbeit entsprechend der Vorgaben bewältigt werden kann.

Der derzeitigen Personalsituation ist es geschuldet, dass etliche Bereiche nach dem Weggang der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers zu ihrer oder seiner nächsten Verwendung die frei gewordenen Stellen nicht nachbesetzt werden können. Schwerwiegend wird dies wenn der oder die Betreffende zum Erlangen der Verwendungsbreite die Dienststelle oder gar die Direktion wechseln muss. In diesem Fall wird nicht nur eine Funktion im Bereich einer Dienststelle nicht mehr besetzt sondern sie verliert sogar einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin. Die Kolleginnen und Kollegen arbeiten aufgrund des großen Personalfehls bereits an den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Müssen wegen des PEK Schlüsselpositionen aus den operativen Bereichen nachbesetzt werden ohne einen entsprechenden Personalausgleich zu erhalten verschlechtert sich deren Situation noch weiter. Folge sind weiter ansteigende Krankenstände, Fehler infolge von Überlastung und ein Rückgang der tatsächlichen wie auch der vom Bürger empfundenen Sicherheit. Darum sollte das PEK bis 2022 also bis ein spürbarer Personalzufluss erfolgt ist ausgesetzt werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag D 3

Antragsteller: DG Bayern

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

**Betrifft: Abschaffung Planstellenobergrenze bei
Beamten des mD**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirksvorstand Bundespolizei dafür einsetzt, dass die bestehenden Planstellenobergrenzen im mittleren Dienst abgeschafft werden.

Begründung:

Die bestehenden Planstellenobergrenzen im mittleren Polizeivollzugsdienst führten in der Vergangenheit zu großer Unzufriedenheit und vermittelten subjektiv das Gefühl der Benachteiligung. Durch die Abschaffung dieser Planstellenobergrenzen könnte dies zum einen vermieden und sollte zum anderen erreicht werden, dass jede Kollegin und Kollege des mD das Endamt erreichen kann (und dies sollte nicht A9, sondern A9 mit Zulage sein).

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag D 4

Antragsteller: Koblenz

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Aufteilung der Beförderungsämtter in sogenannten "Obergrenzen" abschaffen

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die Aufteilung der Beförderungsämtter in sogenannten "Obergrenzen" abgeschafft werden und der " § 26 BbesG - Obergrenzen für Beförderungsämtter " ersatzlos gestrichen wird.

Begründung:

Die Stellenplanobergrenzen sind leistungsfeindlich und gehören schon deshalb abgeschafft. Sie widersprechen dem verfassungsgemäßen Grundsatz von Eignung, Leistung und Befähigung.

Eine Festlegung im Rahmen von Stellenplanobergrenze macht dieses unmöglich und ist ungerecht, zumal es sogar unterschiedliche Obergrenzen in einer Behörde gibt.

Alle personellen Entscheidungen haben sich ausschließlich nach den Grundsätzen des Art. 33 Abs. 2 GG am Leistungsprinzip und dort an den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu orientieren.

Eine mögliche Beförderung kann somit einheitlich aus dem Haushalt heraus geregelt werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag D 5

Antragsteller: Koblenz

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Eingeschränkte Ämterreichweite im gPVD der Bundespolizei auf A 12 erweitern

Der 6. Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die derzeit eingeschränkte Ämterreichweite im gPVD der Bundespolizei auf A 12 BBesO erweitert wird.

Das Laufbahnrecht des Bundes in der allgemeinen und inneren Verwaltung kennt diese Einschränkung nicht. Dies ist eine Sonderregelung für die Bundespolizei. Selbst andere Polizeiverwaltungen des Bundes kennen diese Einschränkung nicht.

Begründung:

Da das Laufbahnrecht im Rahmen der Föderalismusreform I auf dem Gebiet des Beamtenrechtes grundlegende Veränderungen durch die Änderungen der Art 74, 70 und 30 GG erfahren hat und es nun nicht allein dem Bund obliegt das Beamtenrecht zu regeln haben die Bundesländer grundsätzlich an Gestaltung des Beamtenrechtes hinzugewonnen. Dies ist bei der BPOLLV auch in Teilbereichen erfolgt.

Durch die erweiterte „Durchlässigkeit“ der Laufbahnen und gleichzeitiger Beibehaltung des althergebrachten Laufbahnmodells ergeben sich die Regelungen der BPOLLV in der jetzigen Fassung.

Dies hat dazu geführt, dass die unterschiedlichen Aufstiegsmodelle in der Bundespolizei Anwendung gefunden haben.

Dies ist zwar lobenswert ist jedoch noch nicht bis ans Ende gedacht. Dadurch, dass die hohen Ruhestandszahlen im gPVD nicht durch entsprechende Ausbildungskapazitäten an der Hochschule des Bundes realisiert werden können, werden wir auch zukünftig an einem verkürzten Aufstieg festhalten müssen.

Der Ansatz, dass die Bundespolizei für die Laufbahngruppen von A 12 und A 13 im gPVD der Bpol geeignete und ausreichend einstellen wird, wird unter positiver Zugrundelegung nicht von Erfolg gekrönt sein. Deshalb muss über die Erweiterung bestimmter, jetzt schon von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundespolizei mit eingeschränkter Ämterreichweite wahrgenommenen Funktionen im Bereich A 10-12 BesO nachgedacht werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Hier werden natürlich vor allem berufserfahrenere Kolleginnen und Kollegen, die eine Form der eingeschränkten Ämterreichweite gewählt haben und entsprechenden höherwertigen Dienstposten innehaben, die Möglichkeit einer Erweiterung bis zum Beförderungssamt nach A 12 BBesO profitieren.

Denkbar ist die insbesondere die Möglichkeit, wenn Kolleginnen und Kollegen, die mindestens drei Jahre das Amt der Besoldungsgruppe A11 und einen entsprechenden höher bewerteten Dienstposten (mindestens bis A12 BBesO bewertet) übertragen bekommen haben in den Genuss der Erweiterung kommen sollen.

Hierzu wäre die BPOLLV im § 16 entsprechend im Abs. 4 zu verändern.

Der Satz 3 des § 16 Abs. 4 soll erhalten bleiben.

Dabei sind beispielsweise folgende Dienstposten zu nennen:

Diensthundelehrwart bewertet mit A10-A12

Gruppenleiter: bewertet mit A10-12

Sachbearbeiter in den Stäben

Sachbearbeiter in diverse Funktionen in den Fachverwendungen (Dir. 11, KrimB, IKT, KfuV, W/T/ABC/DH, usw.)



Antrag D 6

Antragsteller: DG Baden-Württemberg

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Ablehnung

Betrifft: Qualifizierungen für GL A12 BBesO

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass Dienstposteninhaber von den umgewandelten Gruppenleiterstellen 9/11 auf die Wertigkeit 10/12, trotz eingeschränkter Laufbahnbefähigung die Möglichkeit erhalten, gegebenenfalls noch die Beförderung zu A 12 zu erreichen.

Begründung:

Es gibt einige Kollegen, die im Zuge diverser Reformen bereits Gruppenleiterstellen mit der Wertigkeit A 9/11 erhalten konnten und dort bereits das "Endamt" A 11 erreicht haben. Nachdem nun die Wertigkeiten der Dienstposten angehoben wurden, sollte in diesem Zusammenhang auch eine Beförderung nach A 12 erfolgen können. In diesem Zusammenhang sollte darauf geachtet werden, dass diese Kollegen auf Ihren Dienstposten "Bestandsschutz" haben und nicht von den Dienstposten herunter genommen werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag D 7

Antragsteller: DG Baden-Württemberg

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Ablehnung

Betrifft: Bewertung Dienstposten Reviergruppenleiter

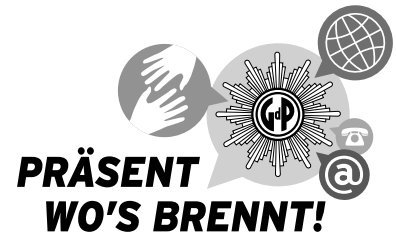
Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass Dienstposten von Reviergruppenleitern 10/12 auf die Wertigkeit 11/13 analog der DGL/DGLV angehoben werden.

Begründung:

Es gibt einige Kollegen, die im Zuge diverser Reformen Reviergruppenleiterstellen mit der Wertigkeit A 10/12 erhalten konnten und dort bereits das "Endamt" A 12 erreicht haben.

Nachdem nun die Wertigkeiten der Dienstposten DGL/DGLV auf die Wertigkeit A 11/13 angehoben wurden, ziehen nun wesentlich jüngere Dienstposteninhaber bei den Beförderungen zu A 13 an den RGL vorbei.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag D 8

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

**Betrifft: Gruppenleiterfunktionen und andere Stellen der Bewertung A 10-12
BBesO**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass auch Dienstposten A 10-12 BBesO mit BeamtenInnen besetzt werden können, die die eingeschränkte Ämterreichweite haben.

Begründung:

Durch die GdP-Vertreter im HPR wurde auch die Frage der zukünftigen Besetzung der Gruppenleiterfunktionen und anderer Stellen der Bewertung A 10-12 BBesO thematisiert. Die bisherige Restriktion fußte auf der alten Dienstpostenbewertung. Es besteht kein Grund, die Gruppenleiterfunktionen Beamten mit begrenzter Ämterreichweite nunmehr vorzuenthalten, wenn sie geeignet und befähigt sind. Leider hält das BPOLP bisher an der Auffassung fest, dass Dienstpostenbesetzung von Dienstposten ab der Endbewertung nach BesGr A 12 BBesO nur mit Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit uneingeschränkter Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst besetzt werden können. Das Laufbahnrecht unterscheidet nicht in uneingeschränkter und eingeschränkter Laufbahnbefähigung - es wird lediglich in begrenzter und unbegrenzter Ämterreichweite in der jeweiligen Laufbahn unterschieden.

Es gibt keine „eingeschränkte Laufbahnbefähigung“

In vielen Veröffentlichungen der Bundespolizei geistert immer wieder der Begriff einer „uneingeschränkten Laufbahnbefähigung“ herum, mitunter auch dessen gegenteilige Formulierung einer „eingeschränkten Laufbahnbefähigung“.

Um es klar zu sagen: beide Begriffe gibt es im Laufbahnrecht des Bundes nicht.

Grundsätzlich gibt es nur eine Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Diese „Befähigung für die Laufbahn“ konnte und kann auf unterschiedlichen Wegen erworben werden. Ob durch Studium, Unterweisung, verkürzte Aufstiegsausbildung oder praktische Bewährung - am Ende steht immer die Zuerkennung der allen gemeinsamen, einen Laufbahnbefähigung. So stellt z.B. § 16 Abs. 4 BPolLV klar, das auch der verkürzte Aufstieg „die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn“ verleiht; von Einschränkungen ist dort aus gutem Grunde keine Rede. Kurzum: es gibt keine Halb- oder Viertellaufbahnbefähigung, sondern nur eine.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Mitunter war oder ist - je nach Art des Erwerbs der Laufbahnbefähigung - der Verwendungsbereich eingeschränkt. Dies muss aber ausdrücklich in der Laufbahnverordnung festgelegt sein. Solche Festlegungen gab es z.B. bei Aufstiegen nach § 32a BGS-LV oder z.B. auch in technischen Verwendungen. Ist der Verwendungsbereich nicht ausdrücklich in der Laufbahnverordnung eingeschränkt, so kann mit der zuerkannten bzw. erworbenen Laufbahnbefähigung jedes funktionale Amt des gehobenen Dienstes in jedem Verwendungsbereich erreicht oder angestrebt werden. Die Laufbahnbefähigung selbst ist jedoch nicht eingeschränkt.

Eine Beschränkung kann auch hinsichtlich der sogenannten „Ämterreichweite“ eintreten. So legt z.B. § 16 BPolLV fest, dass die mit einem verkürzten Aufstieg erworbene Laufbahnbefähigung „höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreichen“ kann. Dies ist auch so beim Erwerb der Laufbahnbefähigung nach §§ 16a, 32a BGS-LV, § 30 Abs. 5-12 BPolLV. Gemeint ist damit (lediglich), dass ein Statusamt bis zur Besoldungsgruppe A 11 verliehen werden kann. Die Erreichung von funktionalen Beförderungsdienstposten ist davon jedoch nicht berührt. Grundsätzlich kann damit auch Beamten, die „nur“ eine begrenzte Ämterreichweite haben, jedes funktionale Amt (Dienstposten) übertragen werden, das eine Beförderung nach A 11 trägt und zulässt. Das betrifft auch Dienstposten, die A 10 - 12 bewertet sind.

Dies folgt auch aus § 18 BBesG. Danach kann eine Funktion bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, in obersten Bundesbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Zwar ist in § 18 BBesG das Prinzip verankert, dass sich in den statusrechtlichen Ämtern Abstufungen der ihnen zugeordneten Funktionen und Anforderungen widerspiegeln sollen. Umfasst eine Funktion bis zu drei Beförderungsämtern, so kann sie jedoch - unbeschadet der Ämterreichweite des einzelnen Laufbahnbeamten - grundsätzlich auch mit Beamten besetzt werden, die (erst) das untere oder mittlere Amt der Bewertungsreihe innehaben. Das lässt sich auch aus der amtlichen Begründung zur Einführung von dreifach gebündelten Dienstpostenbewertungen entnehmen (Neufassung des § 18 BBes, BT-Drs. 17/12455, S. 61):

„Die Dienstpostenbündelung ist mit dem Leistungs- und dem Alimentationsgrundsatz sowie dem Grundsatz der amtsangemessenen Verwendung vereinbar. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die auf einem Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben nicht immer einheitlich sind und einem ständigen Wechsel unterliegen können. Dies gilt in besonderem Maße für oberste Bundesbehörden, ist aber nicht auf diese beschränkt.

In personalwirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet die Dienstpostenbündelung einen kurzfristigen Personaleinsatz, weil mit ihr sichergestellt werden kann, dass die Besetzung vakanter Dienstposten nicht in Fällen scheitert, in denen eine Neubewertung des Dienstpostens kurzfristig nicht möglich ist und die bisherige Wertigkeit dem Statusamt möglicher Umsetzungsbewerber nicht entspricht. Die Dienstpostenbündelung ermöglicht schließlich auch die in der Bundesverwaltung eingeführte und von der Rechtsprechung in den vergangenen Jahrzehnten nicht beanstandete Praxis von Beförderungen ohne Wechsel der Funktion, wie sie § 22 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes zulässt.



Dem Inhaber einer Funktion kann damit auch bei Fortdauer der Verwendung in dieser Funktion ein Beförderungsamts übertragen werden, wenn seine Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies zulässt. Personalwirtschaftliche und Belange der Aufgabenerfüllung stehen dabei nicht in einem Widerspruch. So kann aus dienstlichen Gründen ein Interesse bestehen, Funktionen, die einem Amt im unteren Bereich einer Laufbahngruppe zugeordnet sind, für einen längeren Zeitraum zu besetzen, um eine Mischung erfahrener und weniger erfahrener Stelleninhaber auch dann zu erreichen, wenn sich die unterschiedliche Erfahrung nicht im Einzelnen in Funktionsbewertungsstufen abbilden lässt. Entsprechendes gilt für Funktionen, die spezielles, erst im täglichen Dienst zu erwerbendes Fachwissen erfordern.“

Die angesprochene „Mischung erfahrener und weniger erfahrener Stelleninhaber“, deren „unterschiedliche Erfahrung [sich] nicht im Einzelnen in Funktionsbewertungsstufen abbilden lässt“, ist auch typisch für die gebündelt bewerteten Dienstposten in der Bundespolizei.

Bei den Ausschreibungen der Gruppenleiterstellen z.B. geht es nicht um die unmittelbare Vergabe eines statusrechtlichen Amtes, sondern um die Übertragung eines Beförderungsdienstpostens. Grundsätzlich sind deshalb solche Dienstposten auch für Beamte zugänglich, die eine auf A 11 beschränkte Ämterreichweite haben, denn sie besitzen die Laufbahnbefähigung für diese Funktion. Zum einen können sie für diese Funktionen auch „Beförderungsbewerber“ sein, wenn sie noch kein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben, zum anderen „Umsetzungsbewerber“, wenn sie bereits ein Statusamt A 11 übertragen bekommen haben. In jedem Fall aber haben sie einen Bewerberverfahrensanspruch, nach Eignung, Leistung und Befähigung in die Bewerberauswahl einbezogen zu werden. Ein Abweisen der Bewerbung mit dem Hinweis auf eine angebliche „eingeschränkte Laufbahnbefähigung“ hingegen ist nicht möglich, weil es eine eingeschränkte Laufbahnbefähigung nicht gibt.



Antrag D 9

Antragsteller: DG Baden-Württemberg

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial

Betrifft: Eilregelung Beurteilungsrichtlinien

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass für die aktuellen Beurteilungsrichtlinien eine Eilregelung herbeigeführt wird, welche den Bereich der Anlassbeurteilungen neu regelt.

Begründung:

Derzeit ist durch die geltende Regelung eine gerechte Eingruppierung in das sogenannte Ranking nicht mehr möglich. Dies hat bereits zu Verwerfungen bei diversen Auswahlverfahren (EAV Aufstiegsverfahren) sowie zu Friktionen bei Bewerbungsverfahren geführt. Die Regelung muss sicherstellen dass in ihren Ämtern langjährig erfolgreiche und erfahrene Beamte nicht von frisch nach Regelbeurteilung beförderten Beamten überholt werden. Dies muss vor der nächsten größeren Beurteilungsrunde erfolgen. Rechtsschutzverfahren sind nicht zielführend da hierdurch die gesamte Personalentwicklung/Aufstiegsausbildung blockiert würde.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag D 10

Antragsteller: Junge Gruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Eingangsamt A 8 für Zollvollzugsbeamte

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass Zollbeamte im mittleren Dienst nicht mehr nach A6m im Eingangsamt sondern nach A8 besoldet werden.

Begründung:

Die Tätigkeiten im Zollvollzugsdienst gleichen denen im mittleren Polizeivollzugsdienst. Die Gefährdungslage in den Streifen- und Kontrolldiensten beim Zoll ist ebenso hoch wie bei der Polizei. Immer wieder kommt es zu Widerstandshandlungen und gefährlichen Situationen. Im Gegensatz zu den Zollbeamten im mittleren Dienst werden die Bundespolizisten im Eingangsamt derzeit mit A7 besoldet. Die aktuelle Forderung der GdP Bezirk Bundespolizei fordert sogar das Eingangsamt A8 für Bundespolizeibeamte im mittleren Dienst.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag D 11

Antragsteller: DG Bayern

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Leistungszahlungen und -prämien für Beförderungen verwenden

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirksvorstand Bundespolizei dafür einsetzt, dass der bestehende Antrag C22 um Nachfolgendes erweitert wird.

Begründung:

75% der Leistungsprämien sollten in die Beförderung mit einfließen.

Die restlichen 25% sollten als Prämie ausbezahlt werden für Kolleginnen und Kollegen, die z.B. herausragende Leistungen oder dauerhaft hohe Leistungen bringen und bei einer Beförderung nicht berücksichtigt werden konnten.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |